

Gemeindeverwaltungsverband GVV Hohenloher Ebene

11. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan SO "Solarpark Feßbach-Ohrnbach"

Begründung

Genehmigungsfassung
vom 12.12.2025

BIT | INGENIEURE

Standort Heilbronn
Oststraße 123
74072 Heilbronn
Tel. +49 7131 9165-0
www.bit-ingenieure.de

04ZSO23121

Gemeindeverwaltungsverband GVV Hohenloher Ebene

11. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“

- Begründung zur Flächennutzungsplanänderung -

Genehmigungsfassung vom 12.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Allgemeines.....	3
1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung.....	3
1.2 Plangebiet und Umgebung.....	3
1.3 Erforderlichkeit der FNP-Änderung.....	4
1.4 Verfahrensvermerke zum FNP-Verfahren.....	4
2 Vorgaben überörtlicher Planungen.....	5
2.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.....	5
2.2 Gewässerrandstreifen.....	9
2.3 Landschaftsplan des GVV Hohenloher-Ebene.....	9
2.4 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG).....	11
2.5 Erschließung.....	11
3 Festsetzung SO Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV).....	12
3.1 Planung und Zielsetzung der Planung.....	12
3.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Naturschutz- und Landschaftspflege.....	13
4 Umweltbericht und Grünordnung.....	14
5 Europäischer Artenschutz.....	14
6 Belange der Landwirtschaft.....	14
6.1 Beurteilung der Belange der Landwirtschaft.....	14
6.2 Flurbilanz 2022.....	14
7 Alternativenprüfung und raumordnerische Steuerung.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzungsplan, ohne Maßstab, Quelle: IFK Ingenieure	3
Abbildung 2: Auszug der 4. Änderung der 4. Fortschreibung FNP, ohne Maßstab	4
Abbildung 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte, ohne Maßstab, Quelle: Raumnutzungskarte des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.....	5
Abbildung 4: Regional bedeutsame Standorte für Fotovoltaik (Regionalplan 2020)	6
Abbildung 5: Wasserschutzgebiete, ohne Maßstab, Quelle: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/ , zuletzt geprüft am 09.12.2025; verändert	9
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes (Plan 3), ohne Maßstab	10
Abbildung 7: Planzeichnung des Bebauungsplanes „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“, ohne Maßstab Stand 13.02.2025.....	11
Abbildung 8: Übersicht zur potenziellen Erschließung, ohne Maßstab, Quelle: Datenlizenz Deutschland – LGL, www.lgl-bw.de – Version 2.0; verändert.....	12
Abbildung 9: Auszug aus der 11. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, ohne Maßstab.....	13
Abbildung 10: Auszug aus der Flurbilanz 2022 der LEL ohne Maßstab, Quelle: https://lel.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Geofachdaten+Flurbilanz+2022 , zuletzt geprüft am 09.12.2025; verändert.....	15

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ in Kupferzell-Feßbach, Stand vom 13.02.2025

Anlage 2: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bau Solarpark auf Flst. 191 im Gebiet der Gemeinde Kupferzell OT Feßbach, Hohenlohekreis, Stand vom August 2024

1 Allgemeines

1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeindeverwaltungsverband GVV Hohenloher Ebene sieht die Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Anlass für die Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“, auf der Gemarkung Feßbach. Im Bebauungsplan wird die Nutzung des Flurstücks 191 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage angestrebt. Durch die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Bebauungspläne sind nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die beabsichtigte Nutzung entspricht jedoch nicht den derzeitigen Flächennutzungen des Flächennutzungsplans. Somit wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich südlich des Teilortes Feßbach der Gemeinde Kupferzell und liegt nördlich des Ohrnbachs. Die Planfläche liegt auf Gemarkung Feßbach und umfasst das Flurstück 191 (siehe Abbildung 1). Das Plangebiet weist derzeit Ackerflächen auf und verfügt über südliche Hangneigungen (ca. 7,5 % Steigung).

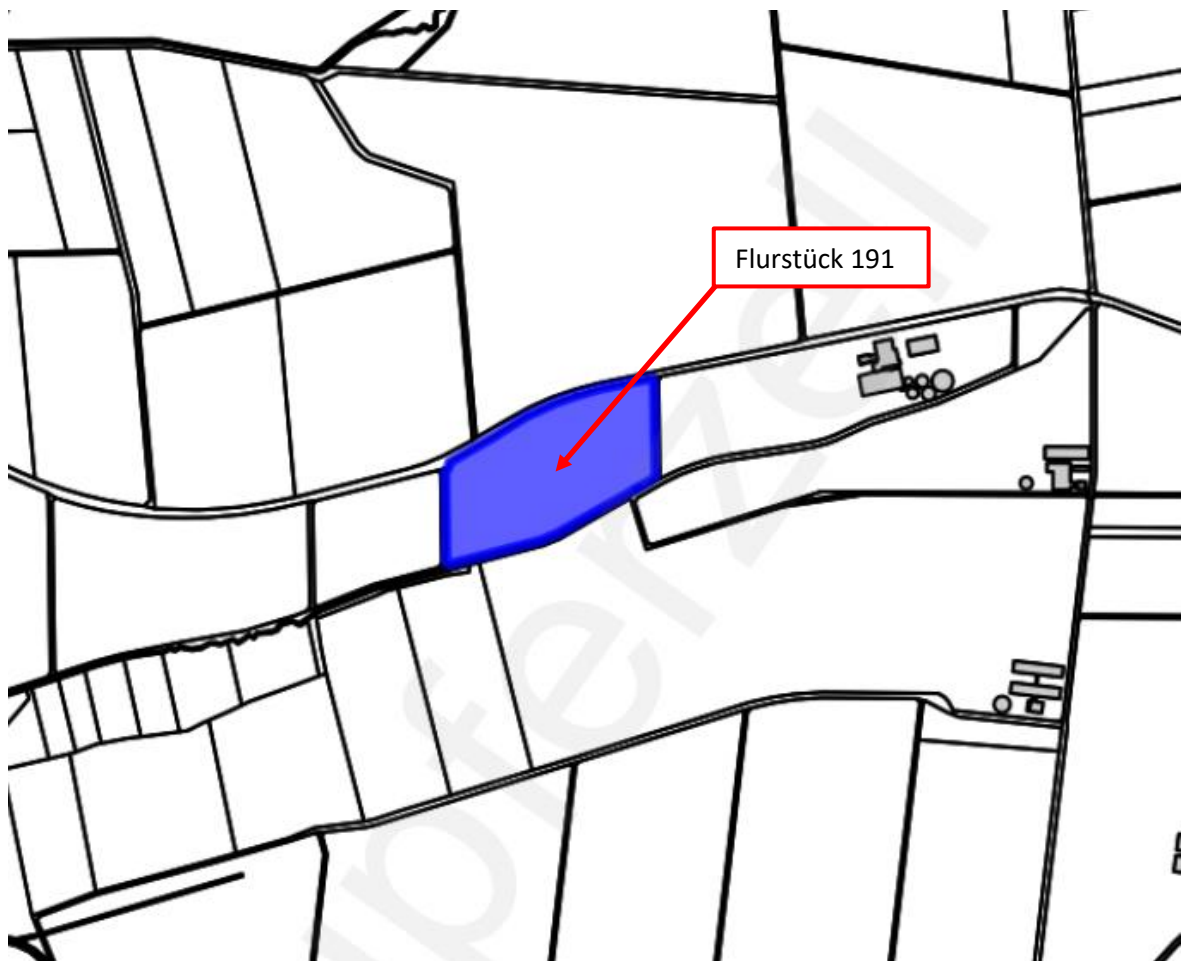


Abbildung 1: Abgrenzungsplan, ohne Maßstab, Quelle: IFK Ingenieure

1.3 Erforderlichkeit der FNP-Änderung

Die Gemeinde Kupferzell bildet zusammen mit der Stadt Neuenstein und der Stadt Waldenburg den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) „Hohenloher Ebene“. Der GVV Hohenloher Ebene verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (4. Änderung der 4. Fortschreibung). Einen Auszug des Flächennutzungsplanes ist in Abbildung 2 dargestellt. Derzeit weist der Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Fläche aus, was der derzeitigen Nutzung entspricht, jedoch nicht der zukünftigen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Flächennutzungsplan ist daher zum Bebauungsplanverfahren anzupassen bzw. zu ändern.

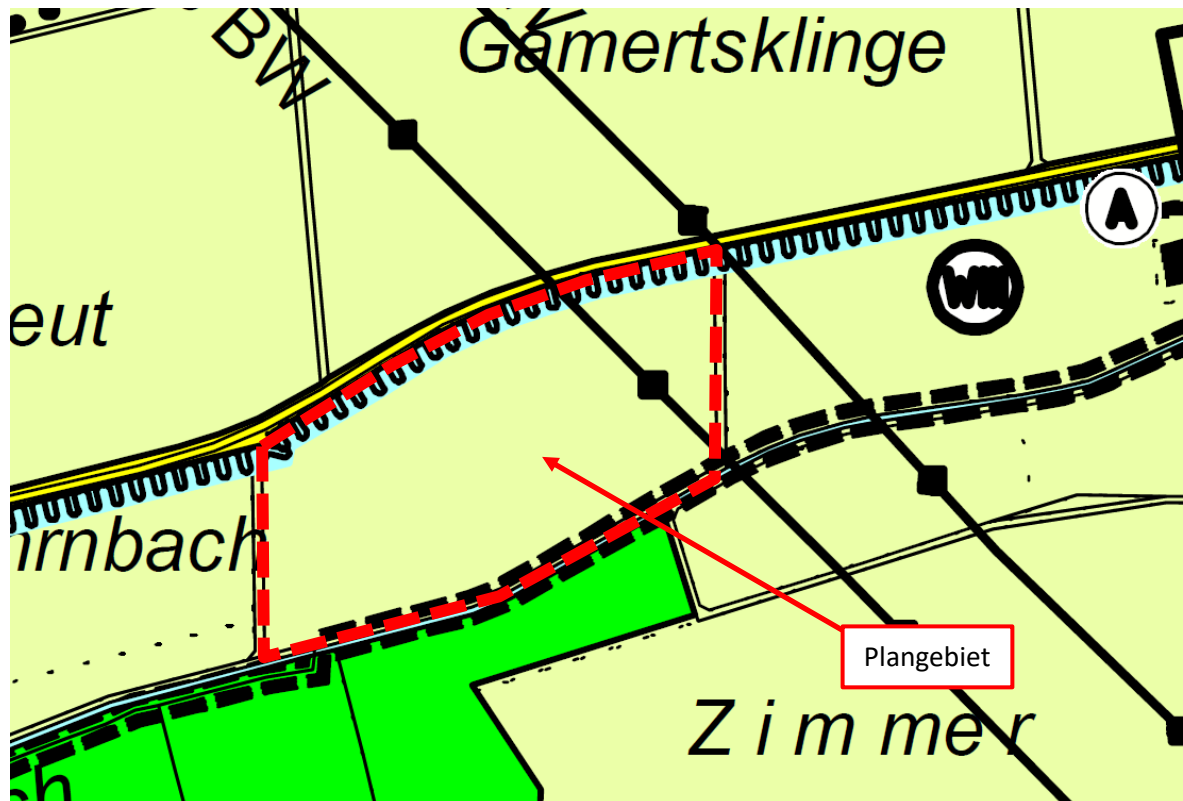


Abbildung 2: Auszug der 4. Änderung der 4. Fortschreibung FNP, ohne Maßstab

1.4 Verfahrensvermerke zum FNP-Verfahren

Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) BauGB beschlossen durch den GVV Hohenloher Ebene ortsüblich bekannt gemacht am	am: 28.09.2023 am: 05.07.2024
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit	vom: 08.07.2024 bis: 12.08.2024
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit	vom: 08.07.2024 bis: 12.08.2024
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	vom: 31.03.2025 bis: 09.05.2025
Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	vom: 28.03.2025 bis: 09.05.2025
Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den GVV Hohenloher Ebene	am: 25.09.2025

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt
Hohenlohekreis

am: 24.11.2025

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht
gemäß § 6 (5) BauGB.:

am: 12.12.2025

2 Vorgaben überörtlicher Planungen

2.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist im aktuellen Regionalplan 2020 nicht als Sondergebiet dargestellt. Entsprechend der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ (siehe Abbildung 3) liegt das Plangebiet im regionalen Grünzug (VRG). Anderweitige Flächennutzungen grenzen nicht unmittelbar an das Plangebiet an. Die Vorgaben der Regionalplanung sind damit durch die Planung betroffen.

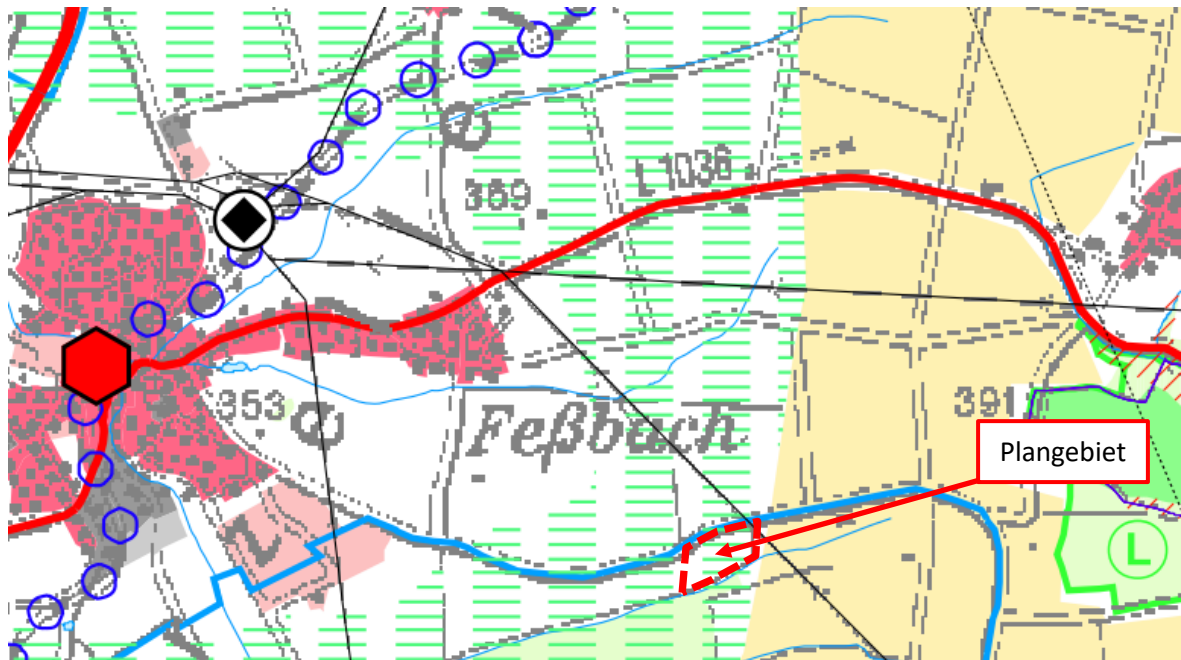


Abbildung 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte, ohne Maßstab, Quelle: Raumnutzungskarte des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vom April 2010 ist das Plangebiet nicht als Standort für eine Photovoltaikanlage ausgewiesen (siehe Abbildung 4).

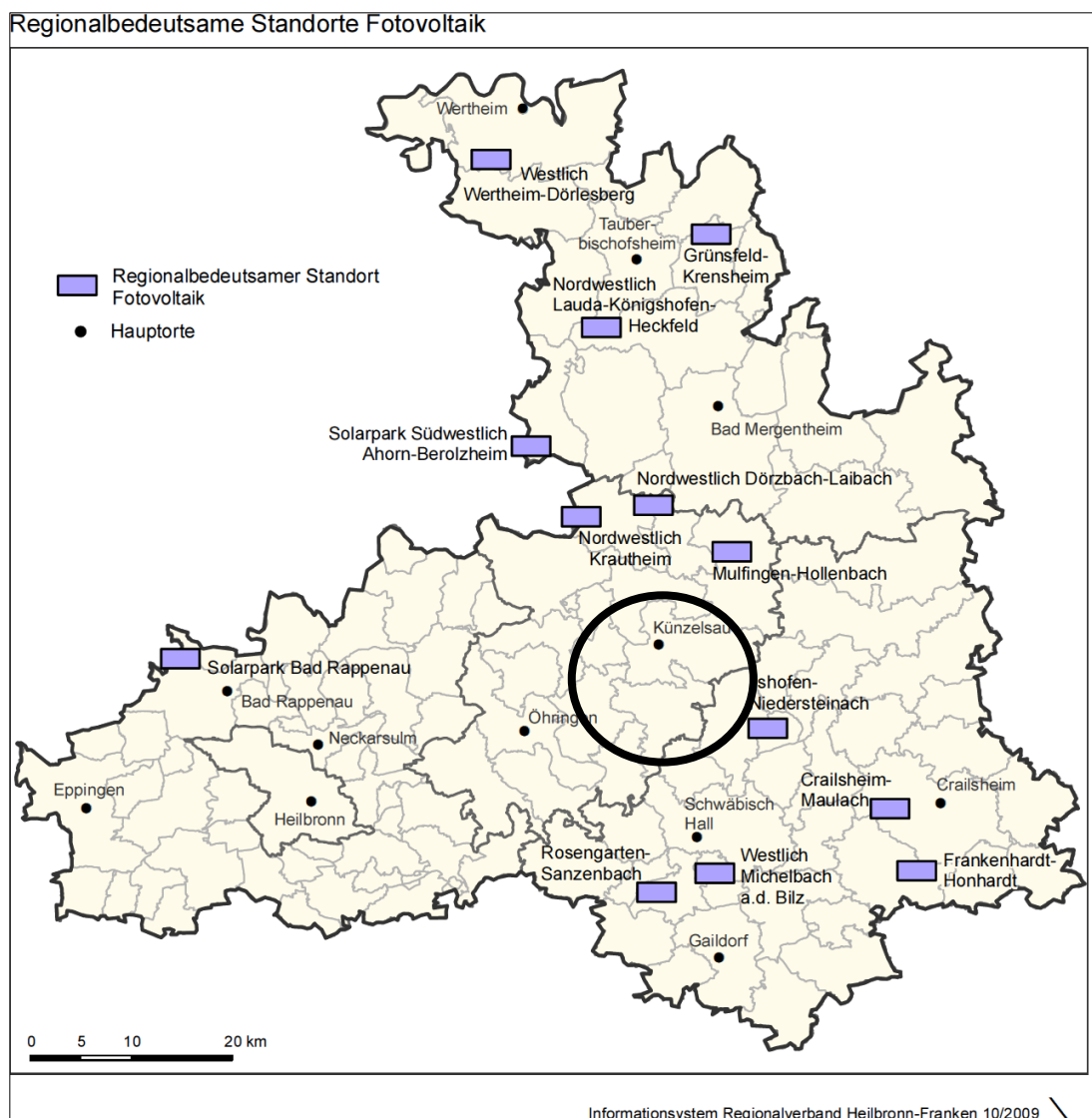


Abbildung 4: Regional bedeutsame Standorte für Fotovoltaik (Regionalplan 2020)

Bislang konnten nur PV-Anlagen bis zu einer Größe von 5 ha im Bereich eines Regionalen Grünzuges entwickelt werden. Dies war nur möglich, wenn die weiteren Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden. Wurden die Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, war bislang für PV-Anlagen > 5 ha ein Regionalplanänderungsverfahren erforderlich. Dies hat sich mit dem Beschluss des Landes den Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energie zu forcieren grundlegend geändert. Es sind dabei zwei Verfahren des Regionalverbandes zu berücksichtigen: das 20. Regionalplanänderungsverfahren (Satzungsbeschluss am 20.10.2023) sowie die Teilfortschreibung des Regionalverbandes Solarenergie im Zuge der Planungsoffensive Erneuerbare Energien.

Die sich daraus ergebenden Änderungen werden nachfolgend beschrieben:

1. 20. Regionalplanänderungsverfahren – Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame PV-Anlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen

Gemäß der Info Nr. 6 zur Teilfortschreibung Windenergie und Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde die Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame PV-Anlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1. in die Wege geleitet. Dieses Änderungsverfahren enthält die pauschale Anhebung des Flächenwertes von 5 ha auf 10 ha. Durch diese Änderung, deren Beschluss am 08.12.2023 erfolgte, können somit PV-Anlagen bis 10 ha im Bereich eines regionalen Grünzugs entwickelt werden, wenn die weiteren Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Eine weitere Änderung des Regionalplans ist in diesen Fällen somit nicht mehr erforderlich. Aktuell steht nur noch die Genehmigung der Änderung aus.

2. Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie i. Z. der Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energie soll der Ausbau der erneuerbaren Energie in Baden-Württemberg forciert werden. Im Zuge des oben genannten Änderungsverfahrens erhielt der Regionalverband am 22.08.2023 eine Stellungnahme des MLW Baden-Württemberg, dass *„Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden [sollen]“*.

Die Stellungnahme des MLW fordert, dass Regionale Grünzüge im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unverzüglich für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Als möglich erachtet wird nur noch der Schutz bestimmter Bereiche, bei denen jeweils konkrete hochrangige Belange vorgetragen werden, die dem grundsätzlichen Abwägungsvorrang, den § 2 EEG für die Erneuerbaren vorsieht, entgegengehalten werden können.

Diese Forderung wird jedoch durch das oben genannte 20. Regionalplanänderungsverfahren nicht gebührend berücksichtigt. Insbesondere durch die Stellungnahme des MLW wird deutlich, dass es nicht mehr möglich ist, die Ausnahmevoraussetzungen für FFPV im Regionalen Grünzug aus der 20. Änderung des Regionalplans in der Teilfortschreibung Solar beizubehalten bzw. nur geringfügig anzupassen. Es musste das Thema Öffnung der Regionalen Grünzüge in die Teilfortschreibung des Regionalplanes Solarenergie neu formuliert werden.

Der Planungsausschuss hat daher am 20.10.2023 beschlossen, die vom Land geforderte weitergehende Öffnung der Grünzüge für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Teilfortschreibung Solarenergie zu vollziehen. Nach diesem Beschluss sollen FFPV-Projekte im Regionalen Grünzug künftig grundsätzlich zulässig sein, es sei denn, die Projekte befinden sich auf den besten landwirtschaftlichen Böden (entscheidendes Merkmal ist hier die gleichzeitige Lage in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1) oder in für den Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereichen (Kernflächen und Kernräume). Bisherige Ausnahmevoraussetzungen wie eine Größenbegrenzung oder die Erforderlichkeit der Lage an einer Siedlung oder einer Infrastrukturachse sollen zukünftig entfallen.

Fazit aktuelle politische Vorgaben bezüglich der Lage von FFPV-Anlagen im Regionalen Grünzug:

1. Freiflächen-PV-Projekte im Regionalen Grünzug sollen künftig grundsätzlich zulässig sein, es sei denn, die Projekte befinden sich auf den besten landwirtschaftlichen Böden (entscheidendes Merkmal ist hier die gleichzeitige Lage in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1) oder in für den Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereichen (Kernflächen und Kernräume).
2. Bisherige Ausnahmevoraussetzungen wie eine Größenbegrenzung oder die Erforderlichkeit der Lage an einer Siedlung oder einer Infrastrukturachse sollen zukünftig entfallen.

Nachfolgend werden die beiden relevanten Kriterien vorab überprüft. Bei dieser Überprüfung wird auch die Lage im Wasserschutzgebiet mit bewertet.

Überprüfung des Solarpark Feßbach-Ohrnbach nach den aktuellen Vorgaben der Regionalplanung:

A: Überprüfung Qualität der landwirtschaftlichen Böden

Die Bodenpotenzialkarte (siehe Abschnitt 6.2) wurde am 18.06.2024 bei der LEL abgefragt. Gemäß der Bodenpotenzialkarte der LEL befinden sich im Bereich der Planung Vorbehaltsflächen der Wertstufe I und Wertstufe II, die 85,08 % und 4,32 % an der Gesamtfläche ausmachen. Außerdem befindet sich im Bereich der Planung eine Fläche mit Vorrangpotenzial, die 10,60 % an der Gesamtfläche ausmacht.

Die Vorbehaltsflächen mit Wertstufe I und II überwiegen. Im Plangebiet machen die Flächen mit Vorrangpotenzial lediglich ca. 1/10 der Gesamtfläche aus. Gemäß den Vorgaben des Regionalverbandes handelt es sich bei den Böden im Plangebiet nicht um die besten landwirtschaftlichen Böden (siehe Ziffer 1 oben „Fazit aktuelle politische Vorgaben“). Das Vorhaben steht somit nicht im Widerspruch zu der Vorgabe.

B: Überprüfung Biotopverbund:

Das Plangebiet liegt außerhalb sämtlicher Kern- und Suchräume des Biotopverbunds für mittlere, trockene und feuchte Standorte. Das Vorhaben steht somit nicht im Widerspruch zu der Vorgabe.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Kupfer, Kupferzell“ (siehe Abbildung 5).

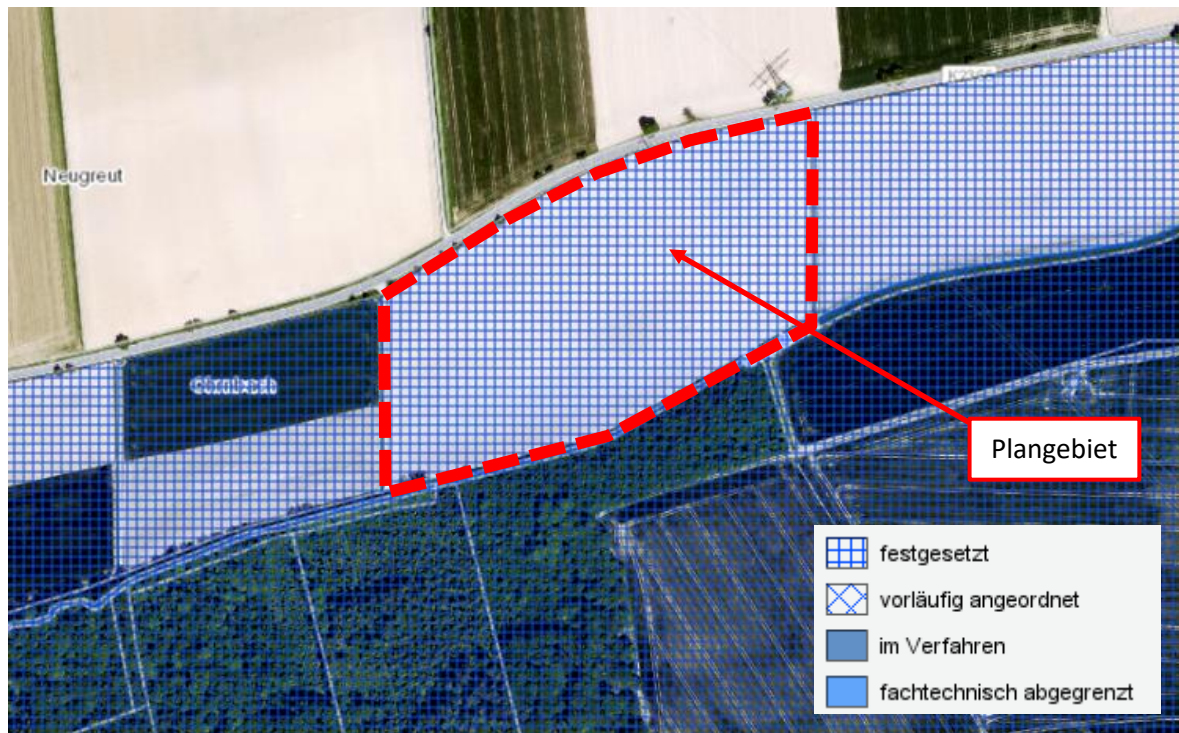


Abbildung 5: Wasserschutzgebiete, ohne Maßstab, Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>, zuletzt geprüft am 09.12.2025; verändert

Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in einer Trinkwasserschutzzone IIIB unbedenklich, weil der Versiegelungsgrad zu vernachlässigen ist und von den Anlagen keine schädlichen Auswaschungen zu erwarten sind, die die Ziele zur Sicherung der Trinkwasservorkommen entgegenstehen würden. Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)“ werden auf Ebene des Bebauungsplanes beachtet.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der Öffnung der Regionalen Grünzüge, dem Wegfall der Größenbegrenzung und nach Überprüfung der noch beiden übrigen zu prüfenden Merkmale gemäß den Vorgaben der im Verfahren befindlichen Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar. Einer Ausweisung der ca. 5,3 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb des Regionalen Grünzuges steht nichts entgegen.

2.2 Gewässerrandstreifen

Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Ohrnbach. Es handelt sich um ein Gewässer der 2. Ordnung, weshalb die Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen sind.

Sie dienen dem Schutz der ökologischen Funktionen des Gewässers, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Uferbereiche. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind u. a. bauliche Anlagen, Bodenbearbeitungen und Ablagerungen unzulässig.

2.3 Landschaftsplan des GVV Hohenloher-Ebene

Der Landschaftsplan des GVV Hohenloher Ebene stammt aus dem Jahr 2008. Er stellt in seiner Bestandskarte zur Realnutzung Ackerflächen dar. In seiner Karte zum landschaftsplanerischen Leitbild wird der Regionale Grünzug nach dem Regionalplan 2020 dargestellt.

In der Karte zum Maßnahmenkonzept ist die Anlage von Grünlandstreifen mit Bäumen oder Heckenpflanzungen im Nordwesten des Plangebietes und die Ausweisung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Grünlandnutzung oder ohne Nutzung sowie die Extensivierung der Ackerflächen im Süden vorgesehen (siehe Abbildung 6).

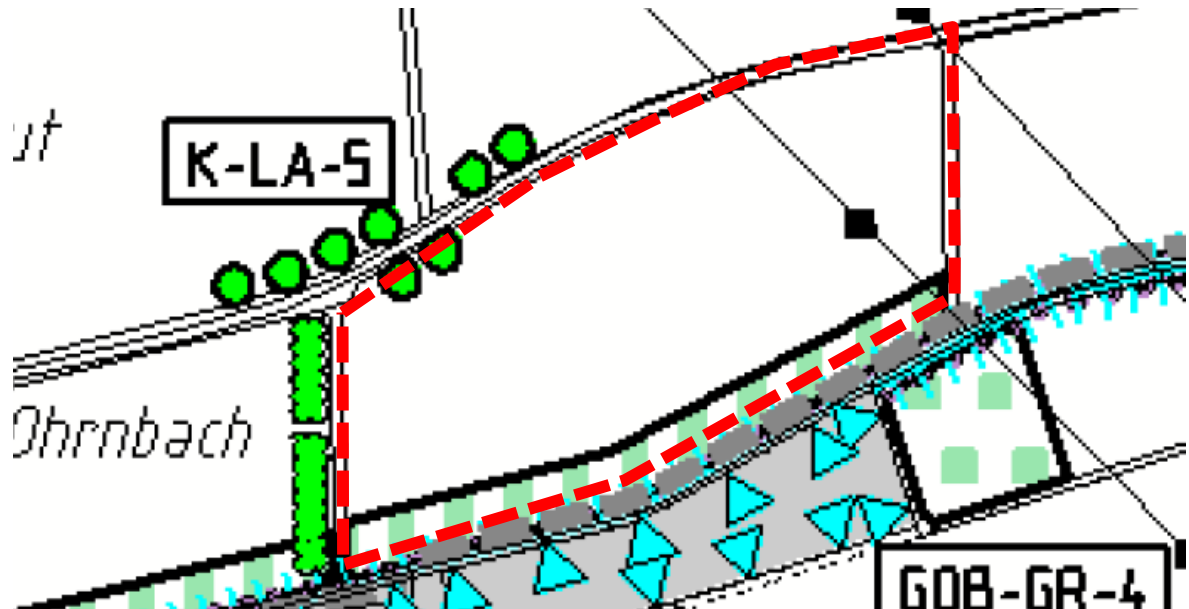


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes (Plan 3), ohne Maßstab

Im nördlichen Bereich stehen bereits mehrere Bäume. Der Bebauungsplan berücksichtigt diese, indem er sie als Bestand festsetzt und damit dauerhaft sichert. Die Bäume liegen zudem außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Auch der Gewässerrandstreifen im Süden des Plangebiets wird im Bebauungsplan berücksichtigt (siehe Abbildung 7). Da im Zuge der Realisierung des Vorhabens außerdem die Anlage von Grünland vorgesehen ist, auf dem der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unzulässig ist, werden die Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans vollständig umgesetzt.

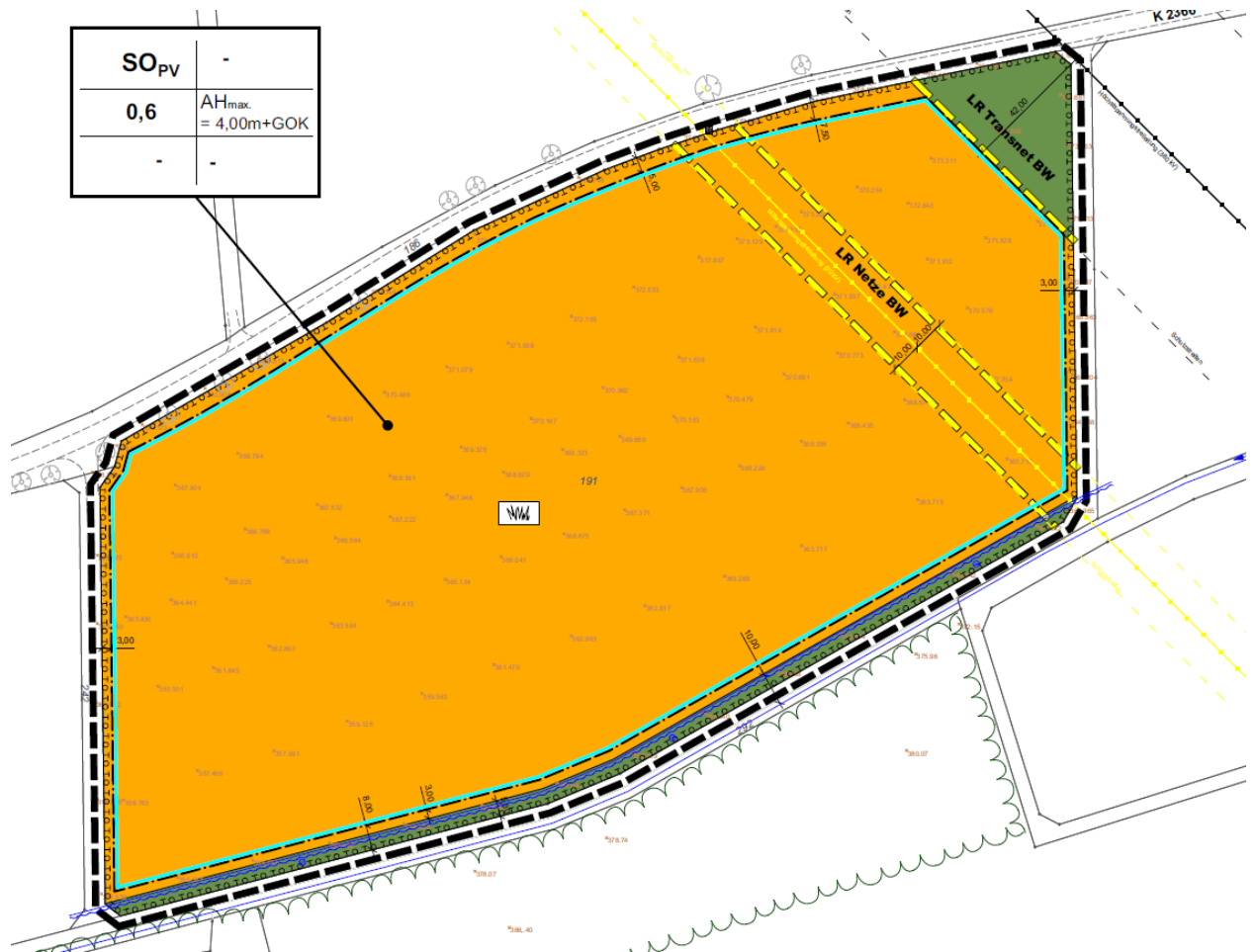


Abbildung 7: Planzeichnung des Bebauungsplanes „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“, ohne Maßstab Stand 13.02.2025

2.4 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG)

Gemäß des EEG wird eine Einspeisevergütung gewährt, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB errichtet worden ist und dieser nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist. Die Einspeisemöglichkeiten und die Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabensträger und dem Energieversorgungsunternehmen zu klären.

2.5 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes könnte über die K 2366 gesichert werden (siehe Abbildung 6). Ein Ausbau des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes wird voraussichtlich nicht erforderlich. Im Westen und Osten grenzen geschotterte landwirtschaftliche Wege an, die zum Anfahren des Plangebiets genutzt werden könnten. Darüber hinaus sind die auf der Fläche verlaufenden Hoch- und Mittelspannungsfreileitungen ggf. in Form eines von Bebauung freizuhaltenden Schutzstreifens zu berücksichtigen. Der Netzverknüpfungspunkt, an dem der auf der Fläche erzeugte Strom eingespeist werden kann, steht noch nicht fest.

Die abschließende Entscheidung zur Erschließung des Plangebietes und der Einspeisung, erfolgt im weiteren Verlauf des Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahrens.

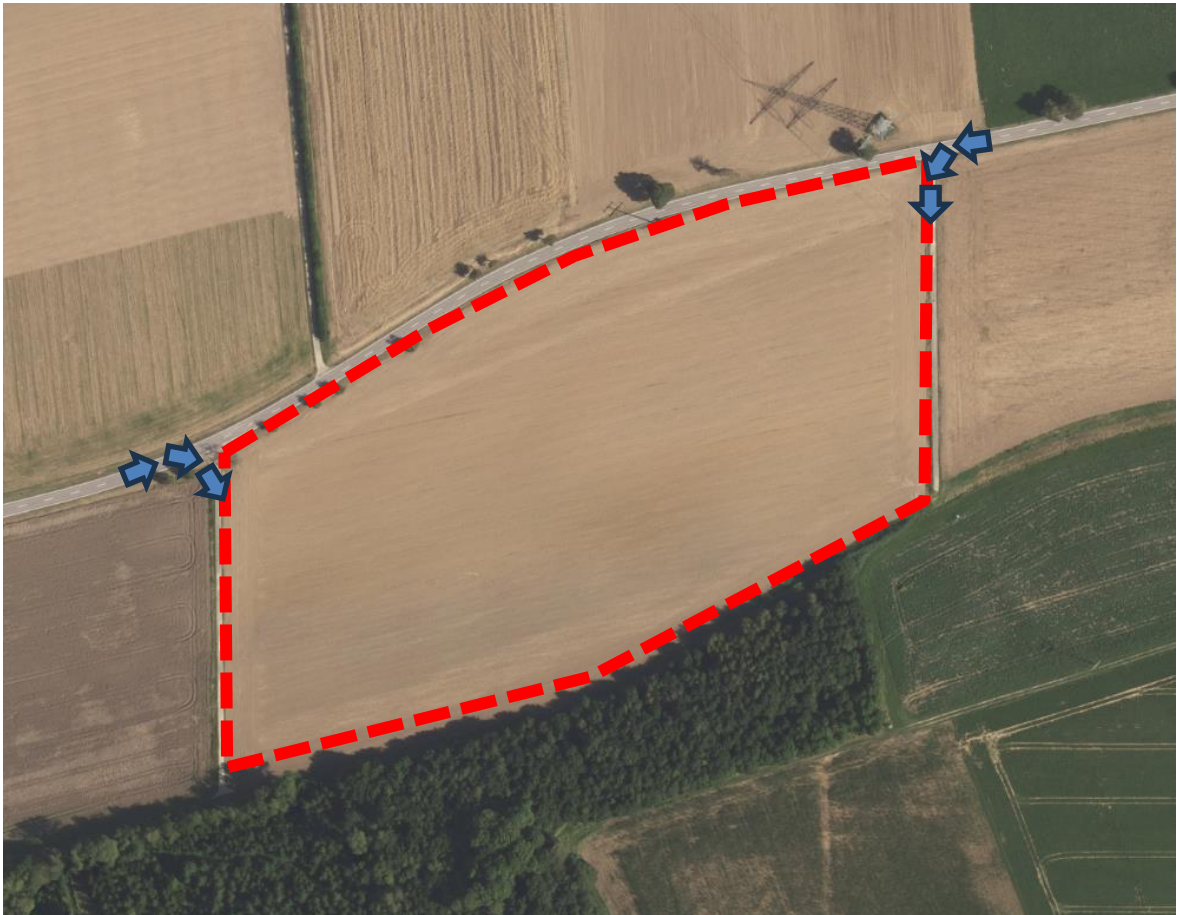


Abbildung 8: Übersicht zur potenziellen Erschließung, ohne Maßstab, Quelle: Datenlizenz Deutschland – LGL, www.lgl-bw.de – Version 2.0; verändert

3 Festsetzung SO Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV)

3.1 Planung und Zielsetzung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets zur Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Dies ist nur möglich, wenn auch der Flächennutzungsplan geändert wird, sodass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

In der Flächennutzungsplanänderung wird der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ als Sonderbaufläche ausgewiesen (siehe Abbildung 7). Im Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ werden die Flächen, auf denen Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, als „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Sonnenenergie. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Trafostationen oder Wechselrichter sowie Speicher etc. zulässig. Die genauere Beschreibung der Einsatz und Pflege der mit den Modulen bestellten Fläche des Solarparks erfolgt im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens.

Die bisherige Nutzung als reine landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht länger vorgesehen. Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan sollen eine eindeutige rechtliche Grundlage

schaffen, um die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen. Die Ziele der Bauleitplanung liegen in der Erzeugung erneuerbarer Energien in einer Zeit des Klimawandels und steigender Energiepreise. Der Bebauungsplan leistet somit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien.

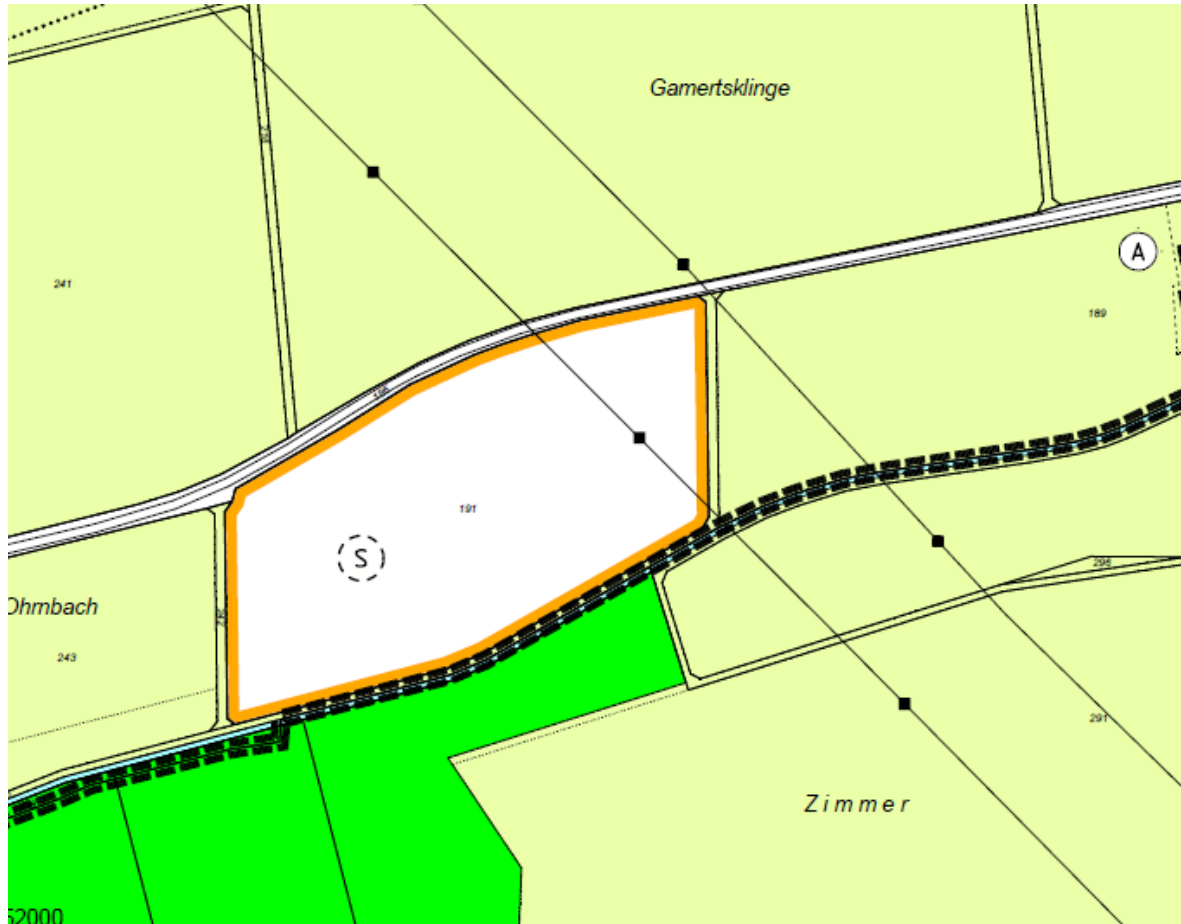


Abbildung 9: Auszug aus der 11. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, ohne Maßstab

3.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Naturschutz- und Landschaftspflege

Um die Versiegelung zu minimieren sind Zufahrten wasserdurchlässig herzustellen. Im Plangebiet anfallender Niederschlag kann aufgrund der Bauweise der Anlage mit dem geringen Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebiets versickern, eine Verunreinigung ist nicht zu erwarten.

Um Belastungen von Regenwasser von vorneherein zu vermeiden ist bei der Verwendung von Metall als Baustoff (Blei, Kupfer, Zink) eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.

Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage unzulässig.

Die Einfriedung des Gebietes ist in naturnahen vorzugsweise grünen Zaunelementen auszuführen. Die maximale Zaunhöhe beträgt 2,50 m. Um die Durchlässigkeit für kleinere Tiere zu gewährleisten, ist ein Abstand von mind. 0,20 m zur GOK einzuhalten.

Bei der Reinigung oder Wartung der Anlage ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.

4 Umweltbericht und Grünordnung

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne der Abschichtungsregel wird verzichtet.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird bezüglich der Umweltauswirkungen auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Ein Umweltbericht wird der Entwurfsplanung des Bebauungsplanes sowie dieser FNP-Änderung als Anlage beigelegt sein.

5 Europäischer Artenschutz

Neben der Erstellung eines Umweltberichtes ist ebenso der besondere Artenschutz zu berücksichtigen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die vorliegende Planung wird durch „AWL – Dieter Veile (Dipl.-Biol.)“ durchgeführt. Die Prüfung umfasst Untersuchungen der Vögel, Reptilien (Zauneidechsen), Schmetterlinge sowie ausgewählte Zielarten mit potenziellem Vorkommen.

Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, das zwar 15 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen, in Bezug auf das geplante Vorhaben jedoch keine Konfliktvermeidenden oder CEF-Maßnahmen nötig werden, da keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Im Rahmen der Untersuchungen zu Eidechsen und Schmetterlingen konnten keine Vorkommen nachgewiesen werden.

Das vollständige Gutachten ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

6 Belange der Landwirtschaft

6.1 Beurteilung der Belange der Landwirtschaft

Bislang wurden die landwirtschaftlichen Belange auf Grundlage der Wirtschaftsfunktionenkarte und der Flächenbilanzkarte beurteilt. Diese Daten sind inzwischen überholt.

Für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Belange ist aktuell die Bodenpotenzialkarte anzuwenden. „Sie baut auf den amtlichen Flurstücksgrenzen auf und integriert die Schätzwerte der Bodenschätzung (Acker- bzw. Grünlandzahl). Soweit keine exakteren Bodenschätzungsdaten vorliegen, weist die Bodenpotenzialkarte bei Vorliegen mehrerer Schätzwerte für ein Flurstück einen flächengewichteten Mittelwert der Acker- bzw. Grünlandzahlen aus.“ (LEL).

6.2 Flurbilanz 2022

Gemäß der Flurbilanz 2022 der LEL (Stand 14.08.2025) sind die Flächen im Bereich der Planung als Vorbehaltsflur I der Wertstufe II ausgewiesen. Das heißt, es handelt sich um landbauwürdige Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Die angrenzenden Flächen sind als Vorrangflur (besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend er landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind) oder ebenfalls Vorbehaltsflur I ausgewiesen.

Anderweitige Flächenalternativen mit schlechterer Eignung für die Landwirtschaft wurden im Zuge der Projektentwicklung geprüft und sind jedoch aufgrund der Topographie, der Exposition, der geringen Flächengröße oder dem fehlenden Flächenzugriff nicht geeignet.



Abbildung 10: Auszug aus der Flurbilanz 2022 der LEL ohne Maßstab, Quelle: <https://lel.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Geofachdaten+Flurbilanz+2022>, zuletzt geprüft am 09.12.2025; verändert

7 Alternativenprüfung und raumordnerische Steuerung

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wird zwar im Sinne der Abschichtungsregel verzichtet (siehe Kapitel 4), jedoch sollte im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, die einen anderen räumlichen Maßstab betrachtet, eine Alternativenprüfung vorgenommen und somit die Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung genutzt werden.

Werden Bauleitpläne für FFPV aufgestellt, ist bei der Standortauswahl zu berücksichtigen, ob entgegenstehende Ziele der Raumordnung bestehen. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 den Beschluss gefasst, Photovoltaikanlagen ab einer Größe von 2 ha als regionalbedeutsam einzustufen.

Aufgrund der Größe des Vorhabens (ca. 5,32 ha), ist daher eine Raumbedeutsamkeit für die geplante FFPV gegeben. Gleichzeitig hat der Regionalverband jedoch entschieden, dass Anlagen bis zu einer Grenze von 10 ha ausnahmsweise innerhalb von Grünzügen nach PS 3.1.1 zulässig sind.

Zur Festlegung von Standorten im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene besteht die Möglichkeit die Lage der FFPV-Anlagen im Zuge eines Standortkonzeptes zu steuern. Ein gemeindeweites Standortkonzept des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene liegt nicht vor. Eine solche raumordnerische Steuerung würde sich vor allem für großflächige Anlagen eignen, die räumlich eine bedeutende Auswirkung auf das Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft ausüben könnten. Ein

gemeindeweites Standortkonzept sollte hierzu erarbeitet werden, um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien als relevanten Belang gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB zu lenken und die Aufgabe der Gemeinden zum aktiven Klimaschutz gem. § 1a Abs. 5 BauGB wahrnehmen zu können und gleichzeitig die Harmonisierung der Ansiedlung von FFPV mit den städtebaulichen Entwicklungszielen in Einklang zu bringen.

Aufgrund der Ausnahmeregelung von FFPV-Anlagen in Grünzügen bis 10 ha, wurde darauf verzichtet das gesamte Gemeindegebiete auf seine Eignungskriterien zu überprüfen. Zudem sollen gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung FFPV-Projekte künftig, auch innerhalb von Regionalen Grünzügen, grundsätzlich zulässig sein, es sei denn, die Projekte befinden sich auf den besten landwirtschaftlichen Böden (entscheidendes Merkmal ist hier die gleichzeitige Lage in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1) oder in für den Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereichen (Kernflächen und Kernräume). Diese beiden Merkmale wurden im vorliegenden Bericht überprüft. Beide Merkmale werden von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen (siehe Abschnitt 2.1 und 6.2).

Des Weiteren ist positiv zu vermerken, dass es sich um eine Fläche mit geringer ökologischer Wertigkeit handelt, die frei von Baumbeständen oder ähnlichen Strukturen ist. Ebenfalls liegt die Fläche außerhalb von Schutzgebieten.

Darüber hinaus sind weitere Positivkriterien, welche die Wirtschaftlichkeit der potenziellen Anlage betreffen, bei der betroffenen Fläche gegeben. So ist die Fläche voraussichtlich bereits ausreichend verkehrstechnisch erschlossen (siehe Abschnitt 2.3) und die Fläche verfügt über eine südliche Hangneigung, was den Wirkungsgrad der Anlage erhöht und die Wirtschaftlichkeit der Anlage weiterhin erhöht.

Nach § 2 EEG ist die Erzeugung erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

8 Quellenangaben

- GVV Hohenloherebene: 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
- GVV Hohenloherebene: Landschaftsplan Plan 3, Schutz- Pflege und Entwicklungsmaßnahmen
- IFK Ingenieure: Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“
- Regionalverband Heilbronn-Franken: Regionalplan 2020
- Landwirtschaft Ernährung und Ländlichen Raum (LEL): Flurbilanz 2022

Ausgefertigt am 12.12.2025


Christoph Spieles
Verbandsvorsitzender

